

Wasserpreise und Abwassergebühren

Preisstand: 01.01.2024

Die Stadtwerke Norderstedt bieten auf Grundlage der "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)" und den "Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV" die Belieferung mit Trinkwasser an Haushalts- und Gewerbekunden zu nachfolgenden Preisen an.

Änderungen der Wasserpreise werden nach Beschluss der Norderstedter Stadtvertretung gemäß öffentlicher Bekanntgabe in der örtlichen Presse wirksam. Werden innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Arbeits- und/oder Verrechnungspreise geändert, so werden die Verrechnungspreise und der Wasserverbrauch zeitanteilig errechnet und abgerechnet. Entsprechendes gilt bei der Änderung des Umsatzsteuersatzes.

1. Verbrauchspreis

	Nettopreise	Bruttopreise ¹⁾
für alle Verträge und Kundengruppen	1,95 EUR / m ³	2,09 EUR / m ³

¹⁾ inkl. Umsatzsteuer (in der zurzeit gültigen Höhe von 7,00 %)

2. Verrechnungspreise

Für die Bereitstellung des Zählers, dessen Messung und das Erstellen der Abrechnung gelten folgende Verrechnungspreise nach Zählergrößen.

Zählergröße	Nettopreise	Bruttopreise ¹⁾
Zählergröße Qn 1,5	17,64 EUR / a	18,87 EUR / a
Zählergröße Qn 2,5	58,92 EUR / a	63,04 EUR / a
Zählergröße Qn 6	141,48 EUR / a	151,38 EUR / a
Zählergröße Qn 10	235,92 EUR / a	252,43 EUR / a
Zählergröße größer Qn 10	353,88 EUR / a	378,65 EUR / a

¹⁾ inkl. Umsatzsteuer (in der zurzeit gültigen Höhe von 7,00 %)

3. Abwassergebühren

Die Gebühren für Abwasser werden im Auftrag der Stadt Norderstedt erhoben. Beim Vertrag 44001 wird die Gebühr im Auftrag der Gemeinde Henstedt-Ulzburg erhoben. Fragen hierzu bitten wir dorthin zu richten. Die Gebühren sind nicht umsatzsteuerpflichtig.

	Gebühr
alle Abwasserverträge außer 44001	2,12 EUR / m ³

Unser Service

In unserem ServiceCenter in der Rathausallee 31 in 22846 Norderstedt finden Sie zu allen Fragen zu Verträgen und Zählerständen einen persönlichen Ansprechpartner. Wir freuen uns auf Ihren Anruf oder Ihren Besuch zu den folgenden Zeiten:

Montag + Mittwoch	08:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 18:00 Uhr

Telefonisch stehen wir Ihnen unter 040/521 04 - 111 montags bis freitags zwischen 08.00 Uhr und 12.00 Uhr zur Verfügung oder jederzeit unter info@stadtwerke-norderstedt.de zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter www.stadtwerke-norderstedt.de

Bei Versorgungstörungen stehen wir außerhalb der genannten Zeiten unter 040 / 521 04 - 112 zur Verfügung.

Schlichtungsstelle Energie und Bundesnetzagentur

Zur Beilegung von **Streitigkeiten aus den Bereichen Strom und Gas** zwischen den Stadtwerken Norderstedt und dem Kunden kann der Kunde soweit die Stadtwerke Norderstedt die zugrundeliegende Beschwerde des Kunden nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei den Stadtwerken Norderstedt beantwortet oder der Beschwerde abgeholfen haben, zur außergerichtlichen Streitbeilegung die **Schlichtungsstelle Energie e. V.** in der Friedrichstraße 133, 10117 Berlin (Telefon 030/2757240-0, Fax 030/2757240-69, E-Mail info@schlichtungsstelle-energie.de, im Internet unter www.schlichtungsstelle-energie.de) anrufen. Sollte der Kunde ein Verbraucher i.S.d. § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sein und einen Schlichtungsantrag unter den vorgenannten Voraussetzungen bei der Schlichtungsstelle Energie stellen, sind die Stadtwerke Norderstedt zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

Für Schlichtung bei **Streitigkeiten aus Verbraucherverträgen, die nicht Strom und Gas betreffen**, ist die Verbraucherschlichtungsstelle zuständig. Unser Unternehmen nimmt jedoch in den Bereichen Wasser und Fernwärme an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil. Die **Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V.**, Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein ist im Internet unter www.verbraucher-schlichter.de, per E-Mail an mail@verbraucher-schlichter.de oder per Telefon unter 07851/7957940 erreichbar.

Das Recht des Kunden oder der Stadtwerke Norderstedt, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Sofern wegen eines Anspruchs, der durch ein Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken.

Der Kunde kann sich mit Fragen zu **Energielieferungsverhältnissen** auch an die **Bundesnetzagentur** für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Verbraucherservice (Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon Mo-Fr 09:00-15:00 Uhr: 0228/14-1516, Fax: 030/22480-323, verbraucherservice@bnetza.de, www.bundesnetzagentur.de) wenden.